

Nachdem die sämtlichen in der zweiten Kammer eingebrachten Vorschläge und Anträge abgeworfen worden sind, ist eine solche redactionelle Rücksicht nicht mehr zu nehmen; die unterzeichnete Deputation erachtet es daher — getreu ihrem Grundsatz, so viel als nur irgend möglich an das Bestehende anzuknüpfen — für gerathen, jenem Antrage eine andere Fassung zu geben, und einigte sich sofort in der ersten über das Allerhöchste Decret abgehaltenen Sitzung dahin, daß es wohl das Gerathenste sein dürfte, bei Verbesserung unseres jetzigen Steuersystems folgenden: an das Bestehende eng anknüpfenden Weg einzuschlagen.

#### Vorschläge der Deputation.

I. Von den zeitherigen directen Steuern werden — selbstverständlich unter Beseitigung der wahrgenommenen Mängel und Fehler — auch fernerhin beibehalten:

- A. die Grundsteuer,
- B. die Rentensteuer,
- C. die Gewerbesteuer.

II. Neben denselben und gewissermaßen als Ergänzung und Ausgleichung derselben wird noch eine  
Einkommensteuer  
aufgelegt.

Der Herr Minister ertheilte diesem Vorschlage seine Zustimmung, so daß nunmehr die Deputation eine sichere Basis gefunden hatte, auf welcher sie weiter arbeiten konnte.

Dem speciellen Theile dieses Berichts muß es vorbehalten bleiben, so weit nöthig auf die Detailfragen näher einzugehen. Hier wird es genügen, Folgendes hervorzuheben:

Zunächst ist daran zu erinnern, daß „der steuerpflichtige Rang und das steuerpflichtige Prädicat“ (vergl. § 1 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845) nicht wieder als Steuerobject aufgenommen worden ist. Zeither wurden dieselben nach dem Tarife B. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 24. December 1845 besteuert.

Das Decret vom 18. December 1871 läßt jedoch diese „Unterabtheilung der Personalsteuer“ ganz weg; weder Decret noch Motiven enthalten eine Andeutung, aus welchem Grunde dies geschehen.

Die Deputation findet um so weniger Veranlassung, diese